

Sammlung Beschwerdebrief ORF
von Dr. Romuald Kopf über
Anwaltskanzlei am Marktplatz Dornbirn

BETREFF	ABSENDER	DATUM	SEITEN
Beschwerde gemäß § 36 ORF-Gesetz	Dr. Romuald Kopf	12.06.2018	2-5
Stellungnahme ORF	Dr. Alexander Wrabetz	01.08.2018	6-9
Replik	Dr. Romuald Kopf	31.08.2018	10-29



EINSCHREIBEN

An die
Kommunikationsbehörde Austria
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Beschwerdeführer: Dr. Romuald Kopf
Michl Felderstraße 4
6900 Bregenz

vertreten durch: Bechtold und Wichtl Rechtsanwälte GmbH
,Anwaltskanzlei am Marktplatz'
Marktplatz 9
6850 Dornbirn

Vollmacht erteilt (§ 30 Abs 2 ZPO)
RA-Code P910132

Der gefertigte Anwalt begehrt Zahlung gem § 19a RAO auf das Konto bei der
Raiffeisenbank im Rheintal eGen IBAN: AT69 3742 0000 0004 4685 BIC: RVVGAT2B420

AEV Dornbirner Sparkasse Bank AG
IBAN AT81 2060 2000 0001 2062, BIC DOSPAT2D

wegen: Verstoß gegen §§ 4 und 4c ORF-Gesetz

BESCHWERDE GEMÄSS § 36 ORF-GESETZ

6 Beilagen

1) Zulässigkeit der Beschwerde

Der Beschwerdeführer ist ein, die Rundfunkgebühr entrichtender Rundfunkteilnehmer und daher gemäß § 36 Abs 1 Z 1 lit b) ORF-Gesetz berechtigt, Beschwerde an die Beschwerdekommision Austria zu erheben. Die Beschwerde wird von mehr als 120 Gebührenzahlern bzw. von Personen, die mit Gebührenzahlern in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt.

Der Beschwerdeführer sieht sich aber auch durch die im Folgenden darzustellende Rechtsverletzung unmittelbar in seinem Recht auf ausgewogene Information durch ein von ihm mitfinanziertes Medium geschädigt.

Die Frist zur Einbringung der Beschwerde ist gewahrt, da sich der zugrundeliegende Sachverhalt am 28.04.2018 und danach zugetragen hat.

2) Sachverhalt

Im Spätsommer 2017 hat der Landesdirektor des ORF Vorarlberg die Entscheidung getroffen, die Sendung „Kultur nach 6“ ins Abendprogramm zu verschieben und begründete dies mit den geänderten Hörgewohnheiten der Hörer. Aufgrund dessen haben sich zahlreiche Künstler, Kunstschaffende und Freunde der Kunst für eine Programmänderung und für eine Kulturberichterstattung zum ursprünglichen, attraktiven Sendeplatz um 18:00 Uhr eingesetzt

Trotzdem hat der Landesdirektor des ORF Vorarlberg keine Programmänderung durchgeführt. Im November 2017 fand aufgrund dessen im Vorarlberg-Museum eine stark besuchte Diskussionsveranstaltung zu diesem Thema statt. Bei dieser Veranstaltung kritisierten wiederum zahlreiche Künstler und Freunde der Kultur die Programmänderung scharf. Sie sahen und sehen darin einen Akt der Unkultur und einen Abbau der Kulturberichterstattung. Dabei war auch der zuständige Landesrat anwesend. Der für die Programmänderung verantwortliche und rechtzeitig geladene Landesdirektor des ORF Vorarlberg ist nicht zu dieser Veranstaltung erschienen. Der Landesdirektor war auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht bereit, sich einer öffentlichen Diskussion zu dieser Programmänderung zu stellen. Ein Treffen mit ausgewählten Vertretern der Kulturszene verlief ebenfalls ergebnislos.

Die Freunde der Kultur organisierten und planten deshalb eine Veranstaltung mit zahlreichen Beiträgen von Künstlern aus den verschiedensten Sparten. Am 28.04.2018 fand auf dem Dornbirner Marktplatz diese als „Manifest“ bezeichnete Veranstaltung statt. Bei dieser Veranstaltung handelte es sich um eine wichtige politische, soziale und vor allem kulturelle Veranstaltung, sodass ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk, der sein Publikum, seinen Auftrag und die Kulturschaffenden ernst nimmt, gefordert war. Dabei wurde auch Kritik an der Programmänderung des Landesdirektors des ORF Vorarlberg und an dessen Verhalten geübt. Während der ca. 4-stündigen Veranstaltung wurde eine beeindruckende künstlerische Leistungsschau geboten (u.a. Prinz Grizzley and his Beararoos, Rosi Spezial, Ulrich Troy, Evelyn Fink-Mennel, Tanzkompanie bewegungsmelder, Andreas Paragioudakis, Florian King, Mixed Horns, Konrad Bönig, Robert Pakleppa, Spielboden-Chor, TänzerInnen von netzwerkTanz, Poetry Slam von Agnes Maier, Martin Fritz u.a.). Moderiert wurde die Veranstaltung von Manuela Mylonas (Alpine Festival) und Hanno Loewy (Direktor des Jüdischen Museums Hohenems). Alle Mitwirkenden verzichteten auf Honorare.

Zu Wort kamen bei dieser Veranstaltung auch lokale Künstler mit internationaler Reputation, wie etwa Gottfried Bechtold und Michael Köhlmeier. Kritische Statements gab es auch von

Personen des Öffentlichen Lebens, wie Verena Konrad (Direktorin des VAI – Kuratorin der Architekturbiennale), Univ.Prof. Roland Gnaiger, Prof. Dr. Walter Fink, ehemaliger Kulturchef des ORF-Vorarlberg, Clownfrau Elke Riedmann, Bouhtaina Fabach, Kulturvermittlerin, Heike Kaufmann, Geschäftsführerin poolbar-Festivals und Alexandra Seybal, Vertreterin der Aktion kritischer Schülerinnen/Schüler.

Rund 1.000 Personen folgten der Einladung und dokumentierten damit das Interesse, die Unterstützung sowie Solidarität für die Anliegen der Veranstalter. Die hohen Kosten der Veranstaltung wurden durch Crowdfunding finanziert. Über 150 UnterstützerInnen trugen dazu bei, die Veranstaltung planerisch, organisatorisch und technisch vorzubereiten und durchzuführen. Als Dankeschön, um das Crowdfunding attraktiv zu machen, stellten zahlreiche renommierte Künstler (Herbert Albrecht, Christoph Lissy, Gottfried Bechtold, Manfred Egender, Richard Bösch, Tone Fink, Armin Pramstaller, Herbert Meusburger, Walter Kölbl, Edgar Leissing) Werke gratis zur Verfügung. Zahlreiche Kulturinitiativen, Museen und ProduzentInnen im Bereich der Darstellenden Kunst trugen per Freikarten und besondere Führungen ebenfalls unentgeltlich dazu bei.

Der ORF Vorarlberg berichtete zu keiner Zeit und in keiner Weise über die Veranstaltung in Dornbirn. Der Landesdirektor des ORF Vorarlberg war zu dieser Veranstaltung eingeladen, hat jedoch nicht teilgenommen.

3) Rechtliche Beurteilung

Der ORF Vorarlberg hat dadurch gegen den in § 4 Abs 1 Z 1 und Z 5 ORF-Gesetz formulierten öffentlich-rechtlichen Auftrag, spezifiziert in § 4c ORF-Gesetz, verstoßen. Danach ist Kernauftrag des ORF, für die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen zu sorgen. Gegen diesen öffentlich-rechtlichen Auftrag hat der ORF Vorarlberg verstoßen, weil er es unterlassen hat, über die Veranstaltung „Manifest“, die am 28.04.2018 von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf dem Marktplatz in Dornbirn stattfand und die ihr zugrundeliegenden Ursachen, ausgewogen und angemessen im Sinne des § 4 Abs 2 ORF-Gesetz zu berichten.

Aus all diesen Gründen ergehen daher im Rahmen dieser Beschwerde die nachstehenden

ANTRÄGE:

1. Die Kommunikationsbehörde Austria möge feststellen, dass der ORF Vorarlberg gegen den öffentlich-rechtlichen Kernauftrag gemäß § 4 Abs 1 ORF-Gesetz verstoßen und dadurch seine umfassende Informationspflicht verletzt hat, weil er es unterlassen hat, über die Veranstaltung „Manifest“ die am 28.04.2018 auf dem Dornbirner Marktplatz stattfand und die ihr zugrunde liegenden Ursachen zu berichten.
2. Zudem möge die Kommunikationsbehörde Austria dem ORF Vorarlberg auftragen, die folgende Satzfolge in der Fernsehsendung „Vorarlberg-Heute“ samt gleichzeitiger dauernder Ausstrahlung der beiliegenden Fotos zu veröffentlichen:

„Am 28.04.2018 fand auf dem Dornbirner Marktplatz eine Veranstaltung statt. Veranstalter war eine gemeinsame Initiative von Kulturschaffenden und Kultur-

vereinen. Mit zahlreichen Beiträgen aus den verschiedensten Kunstbereichen wurde von 18:00 Uhr bis in die Nacht gefeiert und demonstriert. Gefordert wurde ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk, der sein Publikum, seinen Auftrag und die Kulturschaffenden ernst nimmt. Zentrales Anliegen der Organisatoren war ein attraktiver Sendeplatz für die Kulturberichterstattung. Rund 1.000 Freunde der Kunst besuchten die Veranstaltung.“

Der Beschwerdeführer legt nachstehende Urkunden vor:

Flyer der Veranstaltung	Beilage ./1
2 Lichtbilder	Beilage ./2
Auszüge von Websites	Beilage ./3
3 Zeitungsartikel	Beilage ./4
Bestätigung über die Gebührenzahlung	Beilage ./5
Unterschriftenliste samt tabellarischer Zusammenfassung	Beilage ./6

Dornbirn, am 07.06.2018

Dr. Romuald Kopf

EINSCHREIBEN

An die
KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

RTR - GmbH							
GZ: / /							
eingel. am: 03. Aug. 2018							
GF - TK		TKK		GF - RF		KOA	
F	T	R	B	V	FM		

ORF

KOA 12.049/18-002
gebührenfrei gem. § 2 Z 3 GebG 1957

Beschwerdeführerin:

Dr. Romuald Kopf
Michl Felderstraße 4
6900 Bregenz

vertreten durch:

Bechtold und Wichtl Rechtsanwälte
GmbH
„Anwaltskanzlei am Marktplatz“
Marktplatz 9
6900 Bregenz

Beschwerdegegner:

1. ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK (ORF)
1136 Wien, Würzburggasse 30
2. Dr. Alexander Wrabetz
Generaldirektor
pA ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK
1136 Wien, Würzburggasse 30

vertreten durch:

Dr. Ulrike Schmid
pA ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK
Würzburggasse 30
1136 Wien

Vollmachten ausgewiesen

STELLUNGNAHME

1-fach

Mit Schreiben vom 05.07.2018 zu KOA 12.049/18-002, zugestellt am 06.07.2017, hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) dem Österreichischen Rundfunk (ORF) die Stellungnahme der GIS Gebühren Info Service GmbH (GIS) vom 03.07.2018 übermittelt, in welcher diese die vom Beschwerdeführer gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b iVm Abs. 2 ORF-G vorgelegte Unterschriftenliste geprüft hat.

Der ORF erstattet dazu nachstehende ergänzende

STELLUNGNAHME:

1. Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen des ORF-G auf Grund von Beschwerden eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solcher Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird (sog. „Populärbeschwerde“).

Gemäß § 36 Abs. 2 ORF-G ist die Unterstützung der Beschwerde durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.

Die Beschwerdeführer haben in der vorzulegenden Unterschriftenliste ihre Registrierung als Rundfunkteilnehmer durch Angabe der Registrierungsnummer der GIS darzulegen. Personen, die mit einem Rundfunkteilnehmer (oder einer von der Entrichtung befreiten Person) im gemeinsamen Haushalt wohnen, müssen nicht nur ihre Identität nachweisen, sondern auch die Registrierungsnummer jenes Rundfunkteilnehmers anzugeben, mit dem sie im gemeinsamen Haushalt wohnen (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz⁴, 335, mit Hinweis auf die parlamentarischen Materialien).

2. Der Beschwerdeführer hat - wie die GIS ausführt - in seiner Beschwerde bzw. in der von ihm vorgelegten Unterschriftenliste keine Teilnehmernummern der unterstützenden Personen angegeben. Dem zufolge war offenbar eine Identifizierung insbesondere jener Personen, die mit einem Rundfunkteilnehmer in einem gemeinsamen Haushalt leben nicht klar und eindeutig möglich, weshalb die GIS zu folgender Einschätzung gelangt ist: *„63 Unterschriften stammen von Personen, die selbst keine Rundfunkgebühr entrichten, aber wahrscheinlich mit einer die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einer von*

der Entrichtung dieser Gebühren befreiten Person im gemeinsamen Haushalt wohnen.“ [Hervorhebung durch Verf.]

Acht Unterstützungserklärungen konnten keiner Teilnehmernummer zugeordnet werden, sodass davon auszugehen ist, dass es sich bei diesen Personen nicht um Rundfunkteilnehmer handelt. Gemeinsam mit den 63 Unterstützungserklärungen, bei denen unklar ist, ob diese von Personen abgegeben wurden, die mit Rundfunkteilnehmern (oder befreiten Personen) in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, liegen somit insgesamt 71 Unterstützungserklärungen vor, die von nicht eindeutig zuordenbaren Personen stammen.

Als verwertbare Unterstützungserklärungen im Sinne der Bestimmungen des ORF-G konnten lediglich 109 Unterschriften (zur näheren Aufschlüsselung dieser Gruppe vgl. Stellungnahme der GIS vom 03.07.2018) ausgewiesen werden, wodurch sich zur Erreichung der geforderten 120 Unterstützungserklärungen ein Fehlbetrag von elf Unterstützungserklärungen ergibt.

3. Das Vorliegen von mindestens 120 (tauglichen) Unterstützungserklärungen ist ein gesetzlich normiertes, zwingendes Erfordernis an den Beschwerdeinhalt (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 338 u 347 mwN aus der Judikatur). Das Risiko, dass eine fehlende Beschwerdelegitimation oder unzulässige Unterstützungserklärungen erst nach Ablauf der Beschwerdefrist im Zuge der Überprüfung durch die Regulierungsbehörde zu Tage treten und zB die erforderliche Zahl von mehr als 120 nicht erreicht wird, trägt der Beschwerdeführer (aaO).

Auch ist es Sache des Beschwerdeführers seine Beschwerdelegitimation - im konkreten Fall jene der Popularbeschwerde - hinreichend substantiiert darzulegen, wobei im Fall von § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G die bloße Behauptung des Vorliegens eines legitimierenden Sachverhaltes (wie bei lit. a seine potentielle Schädigung) nicht ausreicht, sondern es ausweislich des Gesetzeswortlautes („ist ... nachzuweisen“ in § 36 Abs. 2 ORF-G) eines eindeutigen Belegs der Voraussetzungen (Vorliegen von 120 tauglichen Unterstützungserklärungen) bedarf.

Da die den Sachverhalt prüfende GIS aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers in seinem Anbringen zu dem Ergebnis gelangt ist, dass lediglich 109 Unterschriften zweifelsfrei von Personen im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G stammen und sich aus der Beschwerde diesbezüglich auch keine ergänzenden Informationen ergeben, hat der Beschwerdeführer uE keine hinreichende Beschwerdelegitimation dargelegt. Das ORF-G stellt nicht darauf ab, dass die erforderliche Anzahl an tauglichen Unterstützungserklärungen „wahr-

scheinlich“ vorliegt, sondern darauf, ob aus den vorgelegten Dokumenten eine Beschwerdelegitimation zweifelsfrei ableitbar bzw. nachweisbar ist. Eine bloße Behauptung oder Glaubhaftmachung reicht diesbezüglich nicht aus. Ist, wie hier, eine eindeutige Identifizierung bzw. Zuordnung von mindestens 120 die Beschwerde unterstützenden Personen nicht möglich, mangelt es an der Beschwerdelegitimation und wird die Beschwerde daher aus diesem Grund zurückzuweisen sein.

4. Der ORF stellt daher den

Antrag,

die gegenständliche Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation *zurückzuweisen*. Weiters wird der Antrag vom 03.07.2018, die Beschwerde aus bereits dargelegten materiell-rechtlichen Gründen *abzuweisen*, aufrechterhalten.

Wien, am 01.08.2018
GRA/US/Js

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK
Dr. Alexander Wrabetz

Anwaltskanzlei am Marktplatz



Dr. Ekkehard Bechtold
Mag. Christian Wichtl

Dr. Christoph Stadler
Mag. Danijel Nikolic

EINSCHREIBEN

An die
Kommunikationsbehörde Austria
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

KOA 12.049/18-003

Beschwerdeführer: Dr. Romuald Kopf
Michl Felderstraße 4
6900 Bregenz

vertreten durch: Bechtold und Wichtl Rechtsanwälte GmbH
,Anwaltskanzlei am Marktplatz'
Marktplatz 9
6850 Dornbirn

Vollmacht erteilt (§ 30 Abs 2 ZPO)
RA-Code P910132

Der gefertigte Anwalt beehrt Zahlung gem § 19a RAO auf das Konto bei der
Raiffeisenbank im Rheintal eGen IBAN: AT69 3742 0000 0004 4685 BIC: RVVGAT2B420

AEV Dornbirner Sparkasse Bank AG
IBAN AT81 2060 2000 0001 2062, BIC DOSPAT2D

wegen: Verstoß gegen §§ 4 und 4c ORF-Gesetz

STELLUNGNAHME

6 Beilagen

Innert erstreckter und somit offener Frist ergeht die aufgetragene

STELLUNGNAHME

wie folgt:

A.) Zur Stellungnahme der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 3.7.2018 äußert sich der Beschwerdeführer, in der Folge BF abgekürzt, wie folgt:

§ 36 Abs. 1 Z 1 lit b ORF-G differenziert nicht zwischen Rundfunk und Fernsehrundfunk oder einer sendungsspezifischen Rundfunkgebühr. Schon aufgrund des Wortlauts des geltenden § 36 Abs.1 Z 1 lit b ORF-G ist auf die Entrichtung der Rundfunkgebühr schlechthin abzustellen (Bundeskommunikationssenat vom 19.4.2010,GZ 611.985/0005-BKS/2010). Die vorgenommene Differenzierung ist somit entbehrlich.

B.) Zur Stellungnahme der Beschwerdegegnerin (nachfolgend BG abgekürzt), (voraus)datierend vom 1.8.2018, die sich ihrerseits auf zwei Auskünfte der GIS Gebühren Info Service GmbH, datierend vom 2.8.2018, bezieht und begehrt, die Beschwerde möge zurückgewiesen werden, weil eine eindeutige Identifizierung bzw Zuordnung von mindestens 120 die Beschwerde unterstützenden Personen nicht möglich sei, erstattet der BF folgende

Replik I:

I.) Sachverhalt: Am 8.5.2018 hat sich der BF fernmündlich (über die Mobilnetznummer 0677 6184 5027) an die Regulierungsbehörde (0043 1580 580) mit der Frage gewandt, wie die Unterschriftenliste im Hinblick auf § 36 Abs. 2 ORF-G zu gestalten ist.

Entsprechend der fernmündlichen Auskunft der Regulierungsbehörde (Gesprächsdauer knapp 4 Minuten) hat der BF die Vorlage für die Unterschriftenliste erstellt. Die erste Spalte der Liste gibt Auskunft über die Identität der

Unterstützer*innen. Die zweite Spalte nennt die Gebührenzahler*innen, mit denen die in der ersten Spalte angeführten Unterstützer*innen wohnen, falls keine Personenidentität besteht. Das bedeutet, dass dem Namen in der zweiten Spalte die Adresse in der jeweiligen ersten Spalte zuzuordnen ist.

Die dargestellte Verknüpfung bzw Zuordnung war für die Unterstützer*innen auch erkennbar. Jedenfalls haben 54 Unterstützer*innen in der zweiten Spalte auf nichtidentische Gebührenzahler*innen (mit in der ersten Spalte angeführtem Wohnsitz) hingewiesen.

Da die eine oder andere handschriftliche Eintragung in der Unterschriftenliste als schwer leserlich bzw ergänzungsbedürftig angesehen werden könnte, und um der Regulierungsbehörde eine Überprüfung der Identität der Unterstützer*innen zu erleichtern, erstellte der BF eine tabellarische (alphabetisch sortierte bzw sortierbare) Übersicht. Diese, bereits der eingebrachten Beschwerde angeschlossene Tabelle, wiederholt und verdeutlicht die dargestellte Zuordnung. Eine Auswertung der vom BF der Beschwerde angeschlossenen Tabelle zeigt: Bei Einbringung der Beschwerde ist der BF davon ausgegangen, dass 181 identifizierbare Personen mit Namen und Unterschrift die Beschwerde unterstützt haben, wobei 52 davon eindeutig erkennbar auf nichtidentische Gebührenzahler*innen hingewiesen haben.

Die Regulierungsbehörde hat die Unterschriftenliste der GIS Gebühren Info Service GmbH zur Überprüfung übermittelt. Im Zuge der Überprüfung wurden von Mitarbeitern der GIS Gebühren Info Service GmbH auf den Unterschriftenlisten von unterschiedlichen Mitarbeitern (erkennbar an der unterschiedlichen Handschrift) nach unterschiedlichen Methoden (ua mit der Eintragung von Teilnehmerzahlen in unterschiedlichen Spalten) die den jeweiligen Unterstützer*innen zugeordneten bzw zuordenbaren Teilnehmernummern sowie Berechtigungen handschriftlich eingetragen. Die handschriftlichen Anmerkungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

unbeachtliche Größe für entbehrlich.

Immerhin haben auch die GIS-Mitarbeiter in 150 Fällen eine Teilnehmernummer den jeweiligen Unterstützer*innen beigelegt und dadurch zum Ausdruck gebracht, dass insoweit die Unterstützungslegitimation gegeben ist.

Am rechten Seitenrand haben die GIS-Mitarbeiter sogar in 163 Fällen Rundfunkberechtigungen den jeweiligen Unterstützer*innen zugeordnet.

Im Hinblick auf die handschriftlichen Anmerkungen der GIS-Mitarbeiter und auf Basis der vom BF erstellten, sortierbaren Tabelle aller Unterstützer*innen ist die Stellungnahme die Auskunft der GIS Gebühren Info Service GmbH nach Überzeugung des BF nicht nachvollziehbar und damit un schlüssig.

Die auf diesen Auskünften aufbauende Stellungnahme der BG ist damit auch verfehlt.

Es mögen allenfalls Zweifel an der Legitimation einzelner Unterstützer*innen bestehen. Nach dem Gesagten kann aber kein Zweifel daran bestehen, dass die Beschwerde von weit mehr als 120 legitimierten Personen unterstützt worden ist. Zieht man zudem in Betracht, dass der beschwerdeführende Generaldirektor (Vorarlberger Nachrichten am 20.7.2018) die Erhaltung der Glaubwürdigkeit des ORF in Sachen Kritikfähigkeit für besonders wichtig hält, so wäre es eher angebracht, die BG würde die Legitimation der Beschwerde außer Streit stellen. Ansonsten setzt sich der GD dem Verdacht aus, fromme Lippenbekenntnisse abzugeben, in Wirklichkeit aber konstruktiv kritische Stimmen mit überspitzten Formalismen mundtot machen zu wollen. Oder will der GD signalisieren, dass 63 Kunden, die bei oberflächlicher Prüfung als bloß wahrscheinlich mit einer gebührend zahlenden Person lebend eingestuft werden könnten, nicht zählen?

Sollte die BG die Beschwerdelegitimation nicht außer Streit stellen bzw sollte die Regulierungsbehörde die Beschwerdelegitimation auf Grund dieser Replik (noch) nicht für gegeben erachten, **stellt der BF den Antrag, die KommAustria möge die GIS Gebühren Info Service GmbH ersuchen, unter Verwendung der vom BF erstellten und für diese Replik ergänzten Tabelle namentlich bekannt zu geben, welche Person aus welchem Grund nicht unterstützungslegitimiert ist.**

Die bereits der Beschwerde angeschlossene Tabelle wurde nunmehr wie folgt ergänzt: Die von den GIS-Mitarbeitern angebrachten Teilnehmerzahlen wurden den jeweiligen Familiennamen der Unterstützer*innen vorangestellt. Von den GIS-

festgestellt werden kann. Dies ist gegenständlich der Fall. Es ist mit dem Instrument einer (echten) Popularbeschwerde schwerlich in Einklang zu bringen, dass einem einfachen ORF-Kunden das Risiko für eine nicht vollständige und / oder nicht aktuelle Datenerfassung der Gebührenentrichter*innen und deren Mitbewohner oder gar für eine bloß oberflächliche Abgleichung der Daten seitens der GIS Gebühren Info Service GmbH aufgebürdet wird.

Aufgrund obiger Ausführungen ist nach Überzeugung des BF davon auszugehen, dass weit mehr als 120 identifizierbare und unterstützungslegitimierte Personen die Beschwerde mit ihrer Unterschrift mittragen. Ein Grund zur Zurückweisung der Beschwerde liegt somit nicht vor.

C.) Zur Stellungnahme des ORF vom 3.7.2018 erstattet der Beschwerdeführer, in der Folge BF abgekürzt, folgende

Replik II,

wobei er in Gliederung und Aufbau der ORF-Stellungnahme folgt, sich auf beschwerdewesentliche Aussagen beschränkt und sich folglich nur am Rande zur (zur kritisierten, aber nicht beschwerdegegenständlichen) Programmänderung äußert, die lediglich ein Mosaikstein des Hintergrundes des gegenständlichen Beschwerdefalles bildet. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird klargestellt: Die Verantwortung für den vorgeworfenen Verstoß gegen das ORF-G liegt nicht in Wien, sondern beim lokalen Landesdirektor (§ 25 ORF-G).

I. Sachverhalt

Die Sachverhaltsdarstellung im ersten Absatz ist zur Abrundung des Gesamtbildes insoweit ergänzungsbedürftig, als die Programmänderung unter Verletzung von hierfür vorgesehenen Regeln erfolgt ist (J. Berger, Standard, 27.4.2018).

Die im zweiten Absatz vorgetragenen Motive für die Programmänderung, *um dem gesteigerten regionalen Informations- und Servicebedürfnis der Bevölkerung noch besser gerecht zu werden*, stellen sich für den Veranstalter von *maniFEST* als bis dato leere Behauptung dar.

„Um den seit mehr als zehn Jahren pensionierten ehemaligen Leiter der Kulturabteilung des ORF Vorarlberg bildete sich eine kleine Gruppe von Kulturschaffenden, die gegen diese Adaptierung protestierte.“

Diese Darstellung des Sachverhaltes ist eine grobe und verfälschende Verkürzung der Realität, die der Beschwerdegegnerin, in der Folge BG abgekürzt, spätestens seit der Veranstaltung vom 28.4.2018 bekannt ist bzw hätte sein müssen.

Zum Einen ist es falsch, von einer kleinen Gruppe von Kulturschaffenden zu sprechen. Denn Veranstalter von *maniFEST* war eine gemeinsame Initiative der selbst mehrstöckigen und vielköpfigen IG- und Netzwerkgruppe Vorarlberg (siehe Einladung zu *maniFEST* und Presseaussendung des ORF) und der Plattform gegen den Kulturabbau im ORF, zu der die von der BG angesprochene Person zählt. Bei der vierstündigen Veranstaltung sind zahlreiche Künstler*innen aufgetreten, die sich mit dem Anliegen des Veranstalters solidarisierten. Auch haben zahlreiche Künstler*innen und Kulturschaffende zur Finanzierung von *maniFEST* beigetragen. Dies zur Größe der Initiative bzw zur Anzahl der Bewegten.

Zum Anderen ist es falsch, das Anliegen auf einen Protest bzw die Initiatoren auf Protestierer zu reduzieren. So war schon bei der Diskussionsveranstaltung am 27.11.2017 im *vorarlberg museum* erkennbar, dass es nicht nur um Protest gegen eine Programmänderung geht, sondern dass sich eine breite Gruppe von Künstler*innen und Kunstschaffenden für einen starken öffentlich rechtlichen, gebührenfinanzierten Rundfunk einsetzt, der in die Tiefe gehend über Kunst und Kultur an einem attraktiven Sendeplatz berichtet. Zum Beweis der Top-Aktualität dieser Thematik genügt ein Blick ins Programm der gegenwärtigen Bundesregierung bzw in die Schweiz.

Und auch der kritisierende Teil des Anliegens wird verkürzt dargestellt. Kritisiert wird **generell der Kulturabbau im Landesstudio**, speziell also nicht nur die Verschiebung von *Kultur nach 6* an einen unattraktiven Sendeplatz, sondern zudem bereits vorausgegangene Maßnahmen wie die Auflösung der Funkhaus-Bibliothek, die Absetzung einer Kulturredakteurin als Kuratorin von *'Kunst im Funkhaus'*, die Absetzung der Hörfunksendung *'Einfach Klassisch'* und die Auflösung der Funktion *'Leiter der Kulturabteilung'*.

Die tatsächliche Breite der Bewegung und die tiefe, grundsätzlich positive Ausrichtung ihres Anliegens musste sich der BG spätestens beim *maniFEST* am 28.4.2018 erschlossen haben.

'Am 27. November 2017 veranstaltete diese Protestbewegung eine öffentliche Podiumsdiskussion im "Vorarlberg Museum': Ein Vergleich des in ‚Vorarlberg Heute‘ ausgestrahlten Fernseh-Kurzberichtes mit den Aufzeichnungen über diese Veranstaltung würde deutlich machen, dass dieser Bericht Wesentliches, wie die Anzahl der Teilnehmer und Wortmeldungen sowie den Tenor der Wortmeldungen, verschweigt und damit gegen das Objektivitätsgebot verstößt (was zwar nicht beschwerdegegenständlich ist, aber den Unmut breiter Kreise am öffentlich rechtlichen Medium nährt und zu weitergehenden Schritten motivierte). Sollte dies von Bedeutung sein, regt der BF an, den Kulturlandesrat über seine Wahrnehmung der Diskussionsveranstaltung zu befragen. Nach Überzeugung des BF zeigt der ausgestrahlte Fernseh-Bericht jedenfalls die Unfähigkeit der Landesdirektion auf, einerseits das positive Grundanliegen der Bewegung zu hören und für sich zu nutzen, andererseits sich mit kritischer Außensicht auseinanderzusetzen.

Im Gegensatz zum Fernsehbericht war der in Radio Vorarlberg am 28.11. ausgestrahlte Bericht ausführlicher. Er kann als ausgewogen bezeichnet werden, bestätigt somit indirekt, dass der Fernsehbericht über dieselbe Veranstaltung gegen das Objektivitätsgebot verstößt. Er wurde allerdings zu völlig unattraktiver Sendezeit ausgestrahlt, sodass Kritiker vom Tod auf Raten sprechen. Dies gilt in noch stärkerem Maß für die Radioberichterstattung über die Landtagsdebatte vom 13.12.2017 (siehe auch weiter unten).

'Ebenfalls im "Vorarlberg Museum" in Bregenz fand im Frühjahr 2018 eine Podiumsdiskussion zum Thema "Journalismus in Vorarlberg" statt. Diese Podiumsdiskussion, in der es u. a. auch um den ORF Vorarlberg und die oben beschriebene Schema-Adaptierung ging, wurde zusammengefasst in einer dreiteiligen Serie in der Radio-Sendung "Kultur" am 3., 4. und 5. April 2018 wiedergegeben. Dabei kamen auch Kritiker der Programmänderung zu Wort.'

Der in der Stellungnahme vom 3.7.2018 als Beweis angebotene USB-Stick wurde der

Vertretung des BF erst über Ersuchen, und zwar in Form einer CD, zur Verfügung gestellt. Die auf der CD gespeicherten Beiträge dokumentieren eine vom und im *vorarlberg museum* abgehaltene Reihe zum Thema Journalismus in Vorarlberg. Am 3.4.2018 wurde über die Medienlandschaft in Vorarlberg (Monopol des Medienhauses) berichtet. W. Burtscher und J. Berger waren zu hören. Am 4.4.2018 wurde über die Gründe für die marktbeherrschende Stellung des Medienhauses gesprochen. Zu hören waren E. Walser, J. Berger und W. Burtscher. Am 5.4. ging es um den ORF, den öffentlich rechtlichen, gebührenfinanzierten Rundfunk, dessen Legitimation und gesetzlichen Auftrag. Zu hören war vor allem und recht ausführlich K. Bereuter mit einer fundierten, kritischen, im Wesentlichen allgemeinen Stellungnahme zu den genannten Themen. Zu hören war auch W. Burtscher, der sich einer persönlichen Kritik an der gegenwärtigen Leitung des Landesstudios ausdrücklich enthielt, den öffentlich rechtlichen Informations- und Kulturauftrag des gebührenfinanzierten Mediums betonte und abschließend – auf Befragung - die Verschiebung von *Kultur nach 6* an einen Sendeplatz mit einem Drittel des ursprünglichen Hörerpotenzials kritisierte.

Fasst man die 3 Berichte zusammen, zeigt sich: Alle oben erwähnten Berichte referierten über ein höchst interessantes Thema und waren von ausgezeichneter Qualität. Sie wurden aber zu einem höchst unattraktiven Sendeplatz ausgestrahlt und hatten (thematisch sowie zeitlich bedingt) nicht das Geringste mit *maniFEST* und nur in einem einzigen Nebensatz mit der Verschiebung von *Kultur nach 6* zu tun.

Am 13. Dezember 2017 wurde im Rahmen der Budget-Debatte im Vorarlberger Landtag auch über das Thema "Kultur" im ORF Vorarlberg diskutiert. Neben Landeshauptmann Wallner und Kulturlandesrat Bernhard äußerten sich auch Abgeordnete mehrerer Landtagsparteien zu den Themen Kulturredaktion, Kulturberichterstattung und Verschiebung der Radiosendung "Kultur nach 6" von 18.00 auf 20.00 Uhr. ORF Vorarlberg-Kulturredakteur Martin Hartmann fasste diese Debatte zusammen, welche am 14. Dezember 2017 in der Radiosendung "Kultur" in einer Länge von knapp 15 Minuten gesendet wurde.

Der in der Stellungnahme vom 3.7.2018 als Beweis angebotene USB-Stick wurde der Vertretung des BF erst über Ersuchen vom ORF direkt zugesandt. Der gespeicherte Sendungsmitschnitt wurde gegen 20:30, also in der in der gegenständlichen Debatte

als ‚Todeszone‘ bezeichneten Zeit, ausgestrahlt. Der ausgezeichnete Beitrag von Martin Hartmann war deshalb dem BF bis dato nicht bekannt. Er dokumentiert ein starkes parlamentarisches Bekenntnis zum öffentlich rechtlichen Rundfunk, das eine österreichweit ausgestrahlte Erwähnung und landesbezogen einen besseren Sendeplatz verdient hätte. Die Wiedergabe kritischer Stimmen von Landtagsabgeordneten zum Thema Programmänderung und insbesondere zur Diskussion am 27.11.2017 im *vorarlberg museum* dokumentiert, dass der zuvor zitierte in ‚*Vorarlberg Heute*‘ am 28.11.2017 ausgestrahlte (auf der nachträglich übermittelten CD abgespeicherte) Fernseh-Bericht gegen das Objektivitätsgebot verstößt. Naturgemäß konnte der Bericht am 14.12.2017 über eine Landtagsdebatte nicht die Freiluft-Veranstaltung am 28.4.2018 zum Gegenstand haben. Oder mit anderen Worten: Ein Bericht über eine Landtagsdebatte kann nicht von der Pflicht entbinden, über eine ca. 5 Monate später stattfindende Veranstaltung der bereits geschilderten Art zu berichten.

'Am 28. Mai 2018 wurde auf dem Marktplatz in Dornbirn das "ManiFEST" veranstaltet, zu dem erneut jene oben erwähnte Protestbewegung geladen hat.'

Entgegen dem Vorbringen der BG hat nicht eine kleine Bewegung, sondern die *„gemeinsame Initiative der IG- und Netzwerkgruppe Vorarlberg und der Plattform gegen den Kulturabbau im ORF“* geladen. Geladen wurde nicht zu einem Protest, sondern zu einer Feier für einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der sein Publikum, seinen Auftrag und die Kulturschaffenden ernst nimmt. Das Motto lautete: *„Öffentlichkeit braucht Kultur. Kultur braucht Öffentlichkeit.“* Die Veranstaltung *maniFEST* dauerte 4 Stunden, zeigte auf drei Bühnen zahlreiche Künstler mit den verschiedensten Beiträgen und brachte in unterschiedlichen Wortmeldungen verschiedene Themen zur Sprache (siehe Programmablauf anbei).

Der dazu eingeladene ORF-Landesdirektor war terminlich verhindert, da exakt zur selben Zeit im ORF-Landesstudio Vorarlberg in Dornbirn die ORF-eigene Kulturveranstaltung "Vorausscheidung zum mundARTpop/rock-Wettbewerb" in Anwesenheit des Kulturlandesrats stattfand.

Die BG wird wohl nicht zum Ausdruck bringen wollen, dass die besagte Vorausscheidung das gesamte Landesstudio für die Berichterstattung über andere

Ereignisse lahm gelegt hat. Oder will die BG sagen, der ORF-Landesdirektor hätte ansonsten die Einladung wahrgenommen? Dem widerspricht die Tatsache, dass sich der Landesdirektor der mehrfachen Aufforderung, sich als Programmverantwortlicher einer öffentlichen Diskussion zu stellen, bislang beharrlich widersetzt hat. Dies, obwohl ihm auch der Standpunkt bzw Wunsch des Landeshauptmannes bekannt ist, dass der LD als lokaler Repräsentant und Vertreter eines öffentlich rechtlichen Senders sich dem Bedarf eines öffentlichen Diskurses nicht verschließen sollte.

Laut Angaben der Stadt Dornbirn haben am "ManiFEST", entgegen den Angaben des Beschwerdeführers lediglich 200 bis 300 Personen teilgenommen.

Es ist eingeräumtermaßen nicht einfach, die Teilnehmer an einer 4 stündigen Veranstaltung im öffentlichen Raum mit zahlreichen einmündenden bzw angrenzenden Gastgärten korrekt zu zählen. Die Zählweise müsste hiezu präzisiert werden. Die Veranstalter*innen von *maniFEST* haben jedoch während der Veranstaltung eine kontinuierliche Schätzung des interessierten und beteiligten Publikums vorgenommen und sind dabei auf knapp 1000 Besucher*innen gekommen. Auf die Zahl von 200 bis 300 kann man nur gelangen, wenn man völlig unzutreffend eine einzige Momentaufnahme während der 4stündigen Veranstaltungsdauer für maßgeblich erachtet. Unabhängig davon, greift eine allein auf die Quote abstellende Beurteilung des Besuchs der Veranstaltung jedenfalls zu kurz. Im Übrigen existiert laut einer am 18.7.2018 eingeholten telefonischen Auskunft bei der Stadt Dornbirn keine offizielle Auskunft des von der BG behaupteten Inhalts. Am einfachsten wäre es gewesen, der ORF hätte die Veranstaltung besucht und über die eigenen Wahrnehmungen berichtet.

Wenn die BG andeuten sollte, eine Veranstaltung mit 300 Teilnehmern sei per se nicht wichtig und berichtenswert, so hielte der BF diesem Standpunkt die Überzeugung entgegen, dass es gewiss keine von wohl zahlreichen Veranstaltungen mit einer ähnlichen Teilnehmerzahl im Dornbirner Funkhaus gibt, über die der ORF nicht in *V-Heute* berichtet hat.

Über eine allfällige Berichterstattung wurde in der Redaktion diskutiert. Nachdem die Meinung der oben erwähnten Protestbewegung bereits mehrfach in den Medien des

ORF Vorarlberg transportiert wurde und es in der Sache keinen für die breite Öffentlichkeit zusätzlichen Informationsgehalt bzw. Neuigkeitswert gab, hat sich die Redaktion aus journalistisch-objektiven Gesichtspunkten gegen eine Berichterstattung über diese Veranstaltung entschieden.

Der BF hegt größte Zweifel am Wahrheitsgehalt dieses Vorbringens. Da zwei Redakteur*innen im Rahmen des *maniFEST*-bezogenen Crowdfundings kleine Kunstwerke erworben haben und somit die WEB-Sites des Veranstalters kannten, kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die Redaktion einer solchen Fehleinschätzung unterlegen ist. Da diesen Redakteuren – wie sich inzwischen herumgesprochen hat - dienst- bzw arbeitsrechtliche Konsequenzen beschert wurden, ist es auch erwiesen, dass die Landesdirektion die Entwicklung mit Argusaugen verfolgt hat. Die Offenlegung des Verlaufs der besuchten Webseiten würde dies gewiss bestätigen. In dieses auf bewusste Meinungsunterdrückung hinauslaufende Bild passen auch die dem BF zugekommenen Nachrichten, wonach der Landesdirektor sich persönlich um die Entfernung von Plakaten bemüht hat.

Sollte aber die Redaktion tatsächlich eine solche Entscheidung getroffen haben, dann basiert sie in mehrfacher Hinsicht auf unzutreffenden Prämissen: Die geplante Veranstaltung war in mehrfacher Hinsicht, und zwar bezüglich Format, Programm, Teilnehmer, Inhalt und Finanzierung, etwas völlig Neues, jedenfalls in Vorarlberg so noch nie Dagewesenes. Veranstalter war, wie bereits dargelegt wurde, keine kleine Bewegung. Es ging auch um viel mehr als nur um eine Programmänderung. Zusätzlicher Informationsgehalt und Neuigkeitswert waren bereits auf Basis der Einladung mit höchster Wahrscheinlichkeit zu vermuten. Es wäre daher Kernauftrag des ORF gewesen, selbst zu recherchieren, selbst die Veranstaltung zu besuchen, Interviews zu machen, schlicht und einfach über die Veranstaltung zu berichten.

Am Rande vermerkt wird: Der BF versichert eidesstattlich, 4 Kulturjournalist*innen bei der Veranstaltung am 28.4.2018 gesichtet zu haben. Von einer Namensnennung wird bewusst Abstand genommen, um den Gesichteten dienst- bzw arbeitsrechtliche Schwierigkeiten zu ersparen (wie es – wie bereits aufgezeigt - solchen passiert ist, die im Rahmen des *maniFEST*-bezogenen Crowdfundings kleine Kunstwerke

erworben haben. Die Anwesenheit von 4 Kulturjournalist*innen beim *maniFEST* belegt für sich, dass Einladung bzw Ankündigung Neues vermuten ließen bzw dass die Veranstaltung attraktiv war. Schließlich fragt sich, wer die Entscheidung getroffen hat bzw wie frei sie getroffen wurde. Sitzungsprotokolle könnten Auskunft darüber geben.

Auch die Vorarlberger Printmedien haben über die Veranstaltung nicht berichtet.

Dieses Vorbringen ist nachweislich unzutreffend (siehe Seite 6 des angeschlossenen Pressespiegels; <http://igkultur.at/projekt/fuer-kultur-um-6?bundesland=vorarlberg>).

Richtig ist allerdings, dass die marktführenden Vorarlberger Printmedien lediglich knapp über die Veranstaltung berichtet haben. Die Vorarlberger Nachrichten haben die Veranstaltung immerhin in ihren Veranstaltungskalender ausgewiesen. Richtig ist auch, dass von den VN Leserbriefe nicht veröffentlicht wurden. Da dies bewusst und mit dem Wissen der Chefredaktion geschah, besteht der Eindruck eines diesbezüglichen 'Medienkartells', was auch beim *maniFEST* thematisiert wurde und für sich vielleicht eines Berichtes wert wäre. Den lokalen Printmedien dürfte es aus strategischen Gründen egal sein, wenn der ORF Verbesserungsvorschläge auf diese Weise abschmettert und nicht nutzt. ORF und Medienhaus dürften sich in stiller Absprache gegenseitig vor Kritik schützen. Umso mehr Gewicht hat das Echo, welches *maniFEST* in „externen“ Printmedien gefunden hat (siehe Pressespiegel oben).

II. Materiell-Rechtliches:

VfSIG 13.338/1993, im RIS unter der Sammlungsnummer 13338 bzw wie von der BG im zweitletzten Absatz korrekt zitiert als Erkenntnis des VfGH vom 15.3.1993, B 468/91:

Das zitierte Erkenntnis des VfGH erging zur Berichterstattung über den Themenkomplex der Arbeiterkammer (AK) Steiermark. Der wiedergegebene Grundsatz wird nicht angezweifelt, gibt in dieser allgemeinen Form aber wenig für den Beschwerdefall her und ist zumindest ergänzungsbedürftig. Denn zum einen wird der dem ORF zweifelsfrei eingeräumte Spielraum durch einen gesetzlichen Rahmen begrenzt. Zum anderen kann dem zitierten Erkenntnis zumindest indirekt

entnommen werden, dass die dem ORF obliegende Objektivitätsverpflichtung auch die Berücksichtigung aller erreichbaren, zuverlässigen Informationsquellen erfordert. Schließlich vermag der eingeräumte Spielraum nicht das gesetzliche Gebot auszuhebeln, für die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen kulturellen und gesellschaftlichen Fragen zu sorgen.

BKS 15.6.2009, GZ 611.975/0001-BKS/2009:

In dem zitierten Bescheid des Bundeskommunikationssenates geht es um den Bericht über eine atypisch stille Beteiligung in der Sendung 'Konkret'. Der von der BG wiedergegebene Grundsatz wäre nach Überzeugung des BF um folgende Bescheid-Aussagen zu ergänzen: *Gerade bei Sendungen, die nicht tagesaktuell sind, muss nach Auffassung des Bundeskommunikationssenates eine gründliche Recherche erwartet werden. ... Kraft des Objektivitätsgebotes muss bei kritischen Betrachtungen die Möglichkeit geschaffen werden, Pro- und Contra-Standpunkte voll zur Geltung gelangen zu lassen.*

VwGH 21. 04.2004, 2004/04/0009

Im zitierten Erkenntnis hatte der VwGH die Einstellung der Sendung 'Kunststücke' als gesetzeskonform beurteilt und dies ua mit den von der BG wiedergegebenen Aussagen begründet. Gegenstand dieser Beschwerde ist ein völlig anderer. Bemängelt wird gegenständlich, dass der ORF die ihm obliegende Pflicht zur Berichterstattung über etwas Einzigartiges, über eine wichtige kulturelle und gesellschaftliche Frage, verletzt hat. Selbstverständlich wird der BG ein entsprechender Spielraum beim Sendeformat und dem Berichtsinhalt eingeräumt. Die falsche und nicht begründbare Behauptung, es habe keinen für die breite Öffentlichkeit zusätzlichen Informationsgehalt bzw Neuigkeitswert gegeben, ist aber nicht geeignet, die BG von den gesetzlichen Pflichten zur gründlichen Recherche und zur objektiven Berichterstattung zu entbinden.

BKS 25.06.2006, GZ 611.950/0003-BKS/20p6

Auf Grund einer Beschwerde des BZÖ hatte der Bundeskommunikationssenat ua über die Gesetzeskonformität der Berichterstattung über eine Pressekonferenz zu

befinden und zu dieser Frage ausgeführt, dass der Zusammenhang zu früheren Sendungen zu beachten ist. Dies wird vom BF nicht bestritten. Allerdings ging es bei *maniFEST* um weit mehr als um die auch kritisierte Programmänderung. Vor allem aber war *maniFEST* hinsichtlich des Formats, der auftretenden Künstler, der Besucheranzahl, der Stellung nehmenden Künstler, der Dauer und Örtlichkeit ein herausragendes Ereignis, über das angemessen (in welcher Form auch immer) zu berichten gewesen wäre. Auch mehrere Kurzberichte über einen einzelnen Kritikpunkt, zumal in der sogenannten Todeszone gesendet, entheben wohl nicht von der Verpflichtung, über eine spätere, in Form und Inhalt einzigartige Veranstaltung zu berichten, bei der die Themenvorgabe viel breiter und tiefer ist. Oder mit anderen Worten: Das Gebot, den Gesamtzusammenhang der Berichterstattung zu beachten, entbindet aus einsichtigen Gründen von der Pflicht, über Gleiches wiederholend zu berichten. Richtig verstanden bedeutet dieses Gebot aber wohl auch, dass es bei eskalierenden Fortsetzungsgeschichten ungenügend wäre, nur über das Eingangsszenario zu berichten. Vielmehr sind auch alle wichtigen Schritte der Weiterentwicklung und das Endergebnis darzustellen

Weiters besteht nach ständiger Rechtsprechung der Höchstgerichte kein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung:

Nach Überzeugung des BF hat die BG gegen das ORF-G verstoßen, weil er überhaupt nicht und damit schon gar nicht objektiv über *maniFEST* berichtet hat. Der Antrag, die verabsäumte Berichterstattung gleichsam durch Ausstrahlung eines Beitrags in *Vorarlberg-Heute* nachzuholen, gründet auf der Erfahrung, dass das Landesstudio über derartige Veranstaltungen üblicherweise in dieser Sendung informiert. Davon könnte sich die Regulierungsbehörde leicht überzeugen, wenn die BG bekannt gäbe, wie lange sie über welche Themen in der besagten Sendung in der 17 KW berichtet hat bzw worüber und wie lange sie unter dem Titel ‚Dabei gsi‘ in dieser Woche berichtet hat. Dem von der BG zitierten Erkenntnis des VwGH vom 23.6.2010, 2010/03/0009, kann im Übrigen auch folgende Aussage entnommen werden: *'Unzulässig sind jedenfalls polemische oder unangemessene Formulierungen, also solche, die eine sachliche Auseinandersetzung vermissen lassen und in denen es erkennbar darum geht, jemanden bloß zu stellen, bzw Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorsteckende oder den*

Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht.' Nach diesem Rechtsatz ist die Bezeichnung der Veranstalter von *maniFEST* als kleine Gruppe bzw Protestbewegung zumindest sehr nahe an unzulässiger Polemik.

VfGH 15. 03.1993. B 468/91;

Auf das Erkenntnis des VfGH wurde bereits zu Beginn der materiellrechtlichen Ausführungen eingegangen.

III. Zusammenfassende Schlussfolgerungen

Berichtspflicht inkludiert nicht nur logisch, sondern auch rechtlich Recherchepflicht. Berichtspflicht bedeutet Bereitschaft zu Überprüfung eines Bildes, zur Hinterfragung einer Meinung, bedeutet Hingehen, Beobachten, Fragen, Berichten. Hätte der ORF dieser Pflicht entsprochen, wäre er entsprechend offen gewesen, dann hätte es auch durchaus Neues und Wichtiges vom *maniFEST* zu berichten gegeben. Oder mit anderen Worten: Indem der ORF eine einzigartige Veranstaltung, ein Ereignis, ein neues Kapitel in einer Fortsetzungsgeschichte vorweg völlig einseitig gewürdigt und auf einen Bruchteil des tatsächlichen Anliegens reduziert hat, hat er gegen die Recherchepflichten und damit letztlich gegen die Pflicht zur objektiven Berichterstattung verstoßen.

Unter Anderem hätte im Einzelnen über Folgendes berichtet werden können bzw müssen:

- **Gesamtprogramm:** Eine vergleichbare 4-stündige Veranstaltung mit einem bunten Feuerwerk an künstlerischen Beiträgen, Interviews mit und Stellungnahmen von Persönlichkeiten, die bundesweite Reputation genießen, gab es in Vorarlberg noch nie (WEB-Sites <http://igkultur.at/projekt/fuer-kultur-um-6?bundesland=vorarlberg> und Pressesiegel).
- **Moderation:** Die Veranstaltung wurde äußerst prominent von Manuela Mylonas (Alpinale Festival) und Hanno Loewy (Direktor des Jüdischen Museums, Hohenems) moderiert, wobei beide mehrfach die positive Grundausrichtung von *maniFEST* betonten, ohne freilich die Kritikpunkte zu

verschweigen. (Nachzuhören im Live-Mitschnitt von Radio Proton, siehe Minute 00:45:00 auf <https://cba.fro.at/373793>)

- **Michael Köhlmeier:** Der mehrfach international ausgezeichnete Schriftsteller und Erzähler, zuletzt überwiegend gelobt und zum Teil kritisiert nach einer Rede im Parlament zum Gedenktag der Republik, sohin eine besonders prominente und gewichtige Stimme, warnte vor Kulturabbau im ORF: *Wer dieses Erbe aufs Spiel setzt, aus welchem Grund auch immer, wahrscheinlich aus dem billigsten, der Quote, der schüttet den Sumpf auf, in dem er selber versinken wird.* Der volle Wortlaut des von Michael Köhlmeier eigens für MANIFEST verfassten Textes, ist der Beilage 1.) zu entnehmen.(O-Ton: http://igkultur.at/sites/default/files/projects/terms/downloads/2018-05-11/Michael_Koehlmeier_Statement%20zum%20maniFEST_April%202018%20%28online-audio-converter.com%29.mp3?bundesland=vorarlberg)
 - **Gottfried Bechtold:** Der national und international anerkannte, vom ORF im Zusammenhang mit der Sendung ‚Guten Morgen Österreich‘, als Star bezeichnete Künstler, nimmt zur Freiheit der Kunst und zum Verhältnis Kunst - Medien Stellung. Gemünzt auf den Landesdirektor, der sich einer öffentlichen Diskussion verweigert, mahnt er empört: *Wer nicht redet, lernt nichts* (<http://igkultur.at/projekt/fuer-kultur-um-6?bundesland=vorarlberg>)
 - **Univ.Prof. Roland Gnaiger:** Der in Linz tätige, in Vorarlberg wohnhafte, Ordinarius für Architektur, hat in ganz Österreich seine Spuren hinterlassen und für den ORF-Vorarlberg mehr als 100 architekturkritische Beiträge gestaltet. Zusammenfassend führt er sinngemäß aus: *Ohne kritische Beiträge der Medien wäre die Bezeichnung Baukurland für Vorarlberg undenkbar.* (Beweis, siehe oben).
- Verena Konrad:** Die Leiterin des Vorarlberger Architekturinstituts, Kuratorin des österreichischen Beitrags zur Architekturbiennale 2018, betont im Interview mit Walter Fink sinngemäß: *Journalismus ist mehr als PR. Eine kritische Auseinandersetzung mit Architektur setzt fachlich kompetenten, sprachgewaltigen Journalismus, entsprechende Beharrlichkeit, natürlich auch einen attraktiven Sendepplatz, voraus* (O-Ton nachzuhören: <http://igkultur.at/projekt/fuer-kultur-um-6?bundesland=vorarlberg>).
- **Evelyn Fink-Mennel, Ulrich Troy:** Die beiden Bregenzerwälder, über die

Landesgrenzen hinaus bekannten Vollblutmusiker sorgten für ein musikalisches High Light. Gemeinsam mit Andreas Paragioudakis und der Tanzkompanie bewegungsmelder gaben sie den „Tango REGIONale“ in einer speziell auf den Anlass adaptierten Fassung zum Besten. Die Darbietung stellt in dieser Besetzung und mit diesem Text etwas absolut Singuläres, sozusagen eine Welturaufführung dar (Beweis: Beilage 2). Ulli Troy gab abschließend zu bedenken: „Wenn man etwas mit Gewalt *hintertreiben möchte, dann drängt man es an den Rand und genau das ist mit ‚Kultur nach 6‘ geschehen.*“

- **Gerhard Ruiss:** Der Geschäftsführer der IG Autorinnen Autoren aus Wien ließ sein über die Kulturzeitschrift veröffentlichtes Statement über die Verlegung von „Kultur nach 6“ öffentlich verlesen, was im gegebenen Zusammenhang vor allem die Breite der Bewegung, aber auch die Tiefe ihres Anliegens untermauert: „(...) *Eine solche demonstrative Brückierung einer gesamten Landes-Kunst- und Kulturszene muss man erst einmal zustande bringen. Dabei kann es nicht bleiben, so lange es ein ORF Landesstudio Vorarlberg gibt. (...).*“
- **Romuald Kopf:** Nachdem die Moderatorin davon berichtet hat, dass die lokalen Tageszeitungen keine Leserbriefe zum *maniFEST* veröffentlichen (siehe ebenfalls J. Berger, Standard, 27.4.2018), sich de facto die Medien also gleichsam gegenseitig wie ein Kartell vor Kritik schützen, verliert der BF den als Beilage angeschlossenen Leserbrief. In ihm kommt auch zum Ausdruck, dass das Anliegen weit mehr Breite und Tiefe hat, wie von der BG angenommen (Beilage 3).

Die oben aufgezählten Beispiele vermögen die 4-stündige Veranstaltung MANIFEST nur skizzenhaft zu schildern. Sie belegen aber nach Überzeugung des BF doch klar, dass die Veranstaltung einzigartig und ein weiterer Schritt in einer fortschreitenden Entwicklung war, dass der Veranstalter keine kleine Gruppe von Protestierern ist, dass das Anliegen der Bewegung weit breiter und tiefer als von der BG geschildert ist, sich jedenfalls nicht auf eine Programmänderung beschränkt, dass es also Wichtiges, Neues und Wissenswertes zu berichten gegeben hätte (<https://igkultur.at/artikel/gelungenes-maniFEST-fuer-kultur-um-6-vorarlberg?bundesland=vorarlberg>).

Zur Bescheinigung der Richtigkeit des vorgetragenen Sachverhaltes beruft sich der Beschwerdeführer auf die bereits vorgelegten und mit diesem Schriftsatz vorzulegenden Urkunden und seine Einvernahme als Zeuge; sollten im Übrigen bei einzelnen Personen, die in der Unterschriftenliste aufscheinen, Zweifel an ihrer Unterstützungslegitimation bestehen, wird beantragt, auch diese Personen zu diesem Thema zu befragen.

Der Beschwerdeführer hält seine Anträge vollumfänglich aufrecht.

vorgelegt werden:

- Beilage 1 zur Replik: Text von Michael Köhlmaier, verlesen bei der Veranstaltung „maniFEST“
- Beilage 2 zur Replik: Leserbrief Dr. Romuald Kopf an die „Vorarlberger Nachrichten“ (unveröffentlicht)
- Beilage 3 zur Replik: Text für ein Lied von Uli Troy und Evelyn Fink-Mennel, geschaffen und vorgelesen für „maniFEST“
- Beilage 4 zur Replik: schematische Darstellung des Ablaufes der Veranstaltung „maniFEST“
- Beilage 5 zur Replik: Pressespiegel samt enthaltenen Veröffentlichungen
- Beilage 6 zur Replik: Liste der Unterstützer*innen

Dornbirn, am 31.8.2018

Dr. Romuald Kopf